

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Die Gemeinden Großrinderfeld, Königheim und Werbach und die Stadt Tauberbischofsheim schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 ff GO in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

VEREINBARUNG

§ 1

GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1. Die Stadt Tauberbischofsheim (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Königheim, Großrinderfeld und Werbach (im folgenden: Mitgliedergemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die erfüllende Gemeinde berät die Mitgliedergemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
3. Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Mitgliedergemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane:

die gesetzlichen Erledigungsaufgaben:

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

4. Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Mitgliedergemeinden in eigener Zuständigkeit
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) auf Antrag der Gemeinden die Verpflichtung der Beseitigung des Abwassers (Abwassergesetz vom 18. November 1975, GBl. S. 778) gemäß besonderer Vereinbarung.

§ 2

GEMEINSAMER AUSSCHUSS

1. Zur Entscheidung anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet.
2. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
 - a) die Bürgermeister der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden,
 - b) acht weitere Vertreter, von denen fünf auf die Stadt Tauberbischofsheim und je einer auf die Gemeinden Großrinderfeld, Königheim und Werbach entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

3. Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
4. Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. In der ersten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Stellvertreter nach Absatz 2 Satz 2 sind zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Scheiden sie vorzeitig aus dem Gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 3

GESCHÄFTSGANG DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

1. Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 39 Abs. 5 GO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit oder aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
2. Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
3. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

WEITERE MITWIRKUNGSRECHTE

1. Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 sind den beteiligten Gemeinden mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Absatzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen zwei Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.
2. In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die beteiligten Gemeinden gegen Beschlüsse nach Absatz 1 binnen zwei Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Stimmen, gefasst wird.

§ 5
FINANZIERUNG

Die Mitgliedergemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig, d.h. durch Finanzaufweisungen oder Zuschüsse Dritter gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) bis c) nach dem für die einzelne Gemeinde entsprechend den geltendgemachten Ansprüchen tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

- a) Für die vorbereitende Bauleitplanung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen,
- b) für die Abwasserbeseitigung nach besonderer Vereinbarung.

§ 6
INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Großrinderfeld, den 26.07.77

gez. (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Königheim, den 23.08.77

gez. (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Werbach, den 8.8.77

gez. (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Tauberbischofsheim, den 31.08.77

gez. (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Die von der Stadt Tauberbischofsheim und den Gemeinden Großrinderfeld, Königheim und Werbach am 26. Juli/31. August 1977 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) wird nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 14. Oktober 1977 genehmigt. - Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 22. Mai/12. Juni 1974 mit Ergänzung vom 3./17. Mai 1976. -

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, den 19. Oktober 1977

Bürgermeisteramt